

Änderung der Sozialverordnung; Anpassung des Prämienverbilligungsanspruchs der Kinder von Familien mit unteren und mittleren Einkommen

Änderung vom 2. November 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 89 Absatz 2 und 173 des Sozialgesetzes vom
31. Januar 2007¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ (Stand
1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 70 Abs. 4 (geändert)

⁴Kindern werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken um mindestens 80% verbilligt, jungen Erwachsenen um mindestens 50%. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 12'000 Franken verändern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [831.2.](#)

²⁾ BGS [831.2.](#)

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 2. November 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1520 vom 2. November 2020.

Veto Nr. 457, Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Januar 2021.